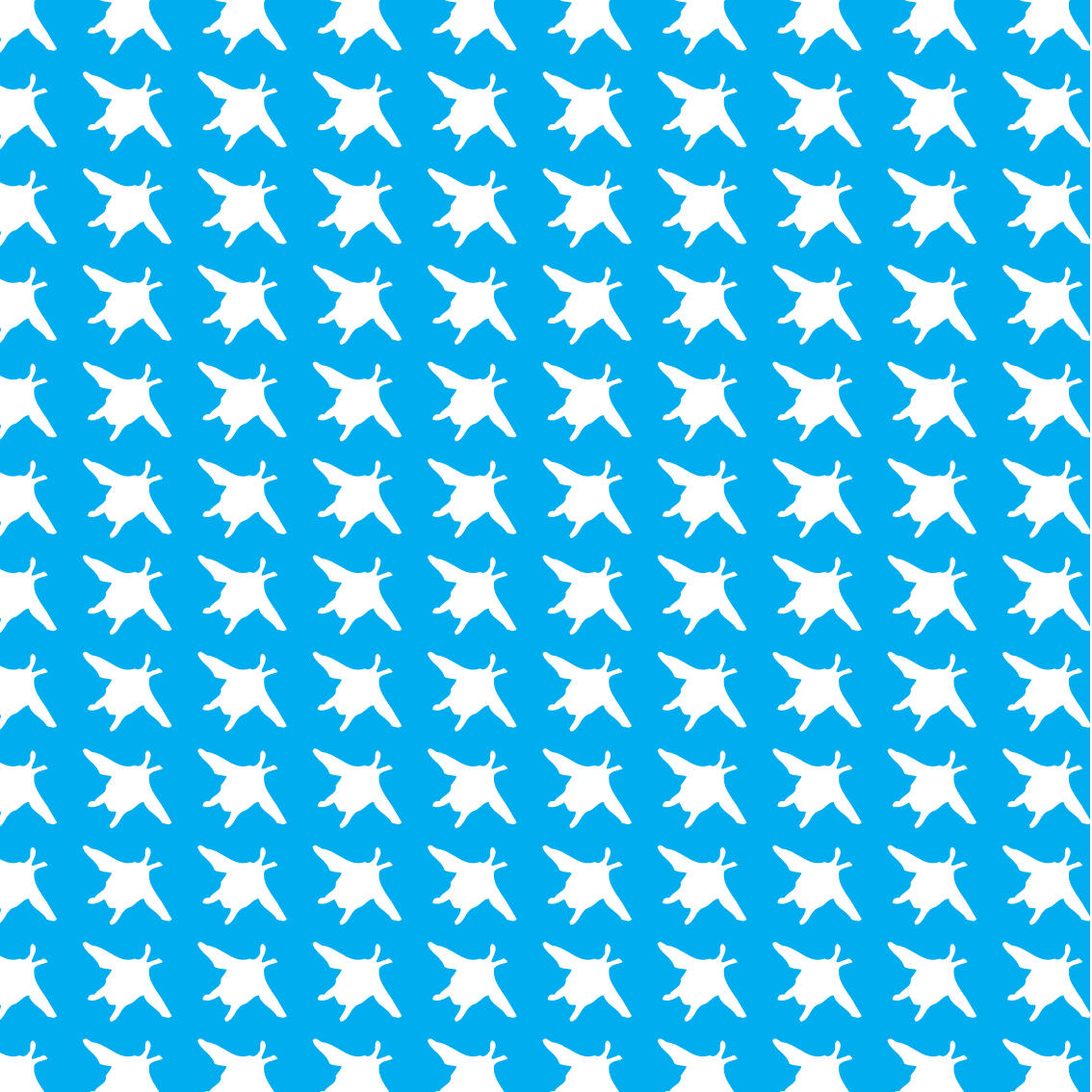


WERDEN SIE
GLEICHBERECHTIGT
BEHANDELT, UNGEACHTET
IHRER VOLKSZUGEHÖRIGKEIT
ODER IHRES GLAUBENS?





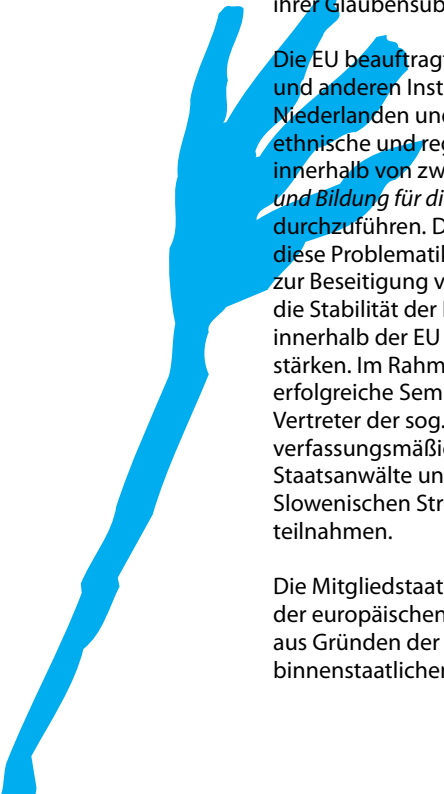
INHALT

| | |
|---|----|
| einleitung... | 4 |
| gleichberechtigte behandlung ist das grundlegendes menschenrecht | 7 |
| schutz vor diskriminierung in der republik slowenien | 10 |
| behandlungsverfahren vor dem verteidiger des gleichkeitsgrundsatzes | 15 |
| internationale normen, die diskriminierung verbieten | 22 |
| der aktionsprogramm der gemeinschaft für den kampf gegen die diskrimination | 34 |
| iscomet – träger und koordinator des projektes erziehung und ausbildung zur bekämpfung der diskriminierung in slowenien | 36 |
| nützliche adressen im internet | 39 |
| konsortium des projektes | 41 |



einleitung

Die Europäische Union beschloss im Jahre 2000 Normen über die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung in Mitgliedstaaten, unter anderem auch derjenigen Formen, zu denen es wegen der rassischen und ethnischen Herkunft einer Einzelperson oder wegen ihrer Glaubensüberzeugung kommt.



Die EU beauftragte ein internationales Konsortium aus universitären und anderen Institutionen aus Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Slowenien, das vom ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien, Maribor, koordiniert wird, innerhalb von zwei Jahren ein internationales Projekt *Erziehung und Bildung für die Bekämpfung der Diskriminierung in Slowenien* durchzuführen. Das Grundziel des Projektes ist, das Wissen über diese Problematik in Slowenien zu erweitern, zur Suche nach Wegen zur Beseitigung von Mängeln beizutragen und, schließlich, dadurch die Stabilität der Republik Slowenien und ihre internationale Lage innerhalb der EU und insbesondere in den Nachbarbeziehungen zu stärken. Im Rahmen des Projektes wurden bislang unter anderem erfolgreiche Seminare bzw. Diskussionen organisiert, an denen Vertreter der sog. verfassungsmäßig nicht anerkannten und verfassungsmäßig anerkannten ethnischen Minderheiten, Richter, Staatsanwälte und Anwälte sowie Angehörige der Polizei, der Slowenischen Streitkräfte, Gefangenenaufseher und Zollbeamte teilnahmen.

Die Mitgliedstaaten sind unter anderem verpflichtet, die Ziele der europäischen Normen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der nationalen Herkunft und des Glaubens mit binnenstaatlichen juristischen Vorschriften und mit anderen



entsprechenden Maßnahmen bzw. mit entsprechender Politik umzusetzen. Bedeutend ist vor allem ihre Verpflichtung, überall dort, wo diese noch nicht vorhanden sind, Möglichkeiten zu schaffen, dass allen, die sich als Opfer von Diskriminierung betrachten, entsprechende Rechtswege für die Abschaffung des Unrechts zur Verfügung gestellt werden.

Die Absicht dieser Broschüre ist, auf einfache Art den Leser mit dem Begriff Menschenrechte vertraut zu machen und damit, dass das Verbot der Diskriminierung bzw. das Anrecht auf Gleichbehandlung der Grundstein ist, auf den sich der große Bau der Menschenrechte stützt.

Die Leser werden darin Informationen finden, aufgrund derer sie leichter erkennen werden, ob sie durch irgendeine Handlungsweise oder Tat benachteiligt bzw. wegen ihrer nationalen Herkunft oder Glaubenszugehörigkeit diskriminiert werden, was im Widerspruch zu rechtlichen Normen steht, die in die internationalen Instrumente oder in die Gesetzgebung der Republik Slowenien einbezogen wurden.

Darüber hinaus haben wir kurze Informationen über heimische und internationale Verfahren vorbereitet, die die Opfer der Ungleichbehandlung anwenden können, um die Abschaffung der Diskriminierung zu erreichen und um, falls berechtigt, eine angemessene Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten. In diesem Rahmen stehen auch Kontakte zu jenen heimischen und internationalen Körperschaften zur Verfügung, an die sich Einzelpersonen wenden können, wenn sie Opfer von

Diskriminierung waren.

Wir hoffen aufrichtig, dass wir auch mit diesen Informationen ein wenig dazu beitragen werden, die Erscheinungen der Diskriminierung der Bewohner Sloweniens wegen ihrer nationalen Herkunft oder ihrer Glaubenszugehörigkeit bzw. Weltanschauung einzuschränken. Der Ausbau eines gemeinsamen Heimes für alle Bewohner Sloweniens, in dem sich alle sicher fühlen, ist bedeutend für eine ungehinderte und stabile Entwicklung der Republik Sloweniens und für ihre Etablierung in der Welt und insbesondere im europäischen Raum.

In solchen Umständen werden die Bewohner Sloweniens im vollen Umfang ihre kreativen Fähigkeiten entwickeln können, was die erste Bedingung für den wirtschaftlichen und kultur-zivilisatorischen Fortschritt Sloweniens in seiner Gesamtheit ist. Wir brauchen nicht ausdrücklich zu betonen, dass die kleine Gruppe der Mitarbeiter von ISCOMET (für Adresse und Kontaktinformationen siehe die letzte Seite dieser Broschüre) für jegliche zusätzliche Informationen zur Verfügung steht, die für die Opfer der Diskriminierung in ihrem Kampf für die Abschaffung des Unrechts, für die Durchsetzung der Gleichheit der Menschen ungeachtet ihrer Verschiedenheit und für die Achtung der Würde des Menschen hilfreich sein könnten.

Prof. Dr. Silvo Devetak, Direktor von ISCOMET und Hauptkoordinator des internationalen Projektes





GLEICHBERECHTIGTE BEHANDLUNG IST GRUNDLEGENDES MENSCHENRECHT

Menschenrechte können allgemein als die Rechte definiert werden, die **dem Menschen bereits wegen seiner Natur zustehen**, der Mensch sollte sie schon mit seinem Entstehen erhalten. Ihre wesentliche Eigenschaft sollte auch **Universalität** sein, was bedeutet, dass sie nicht räumlich, zeitlich oder gesellschaftlich bedingt sind, sondern jedem beliebigen Menschen gehören, wo auch immer er sich befindet. Eines der wichtigsten unter ihnen ist das Recht auf Gleichbehandlung. Wenn also **die Gleichbehandlung** aller Menschen besteht, gibt es keine Diskriminierung. **Diskriminierung bedeutet eine Handlungsweise, die unberechtigterweise** entweder auf ökonomischen, gesellschaftlichen, politischen oder auf anderen Gebieten **eine weniger günstige Lage für eine Einzelperson bzw. eine bestimmte Gruppe herstellt**. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist es nicht statthaft, zwischen Einzelpersonen oder Gruppen ohne einen fundierten Grund zu unterscheiden.

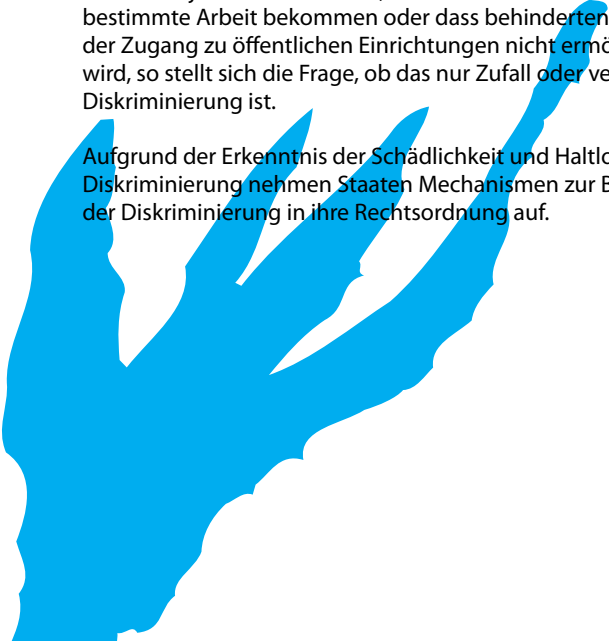
Die Verweigerung der Gleichbehandlung von Einzelpersonen oder Gruppen verstößt gegen die Grundsätze sowohl des internationalen Rechts als auch der slowenischen Gesetzgebung und ist deshalb auf verschiedene Art und Weise sanktioniert. Damit die Opfer von Diskriminierung ihre Rechte im Falle einer Verletzung durchsetzen können, ist es notwendig, dass sie die rechtlichen Möglichkeiten kennen, die ihnen zur Verfügung stehen. Falls Diskriminierung in der Gesellschaft vorkommt und sie nicht bekämpft wird, erzeugt dies potentiell Verhältnisse gesellschaftlicher und politischer Instabilität.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 verabschiedet

wurde, bestimmt schon in Artikel 1, dass **alle Menschen frei zur Welt kommen und gleiche Würde und gleiche Rechte besitzen**. Sie sind mit Verstand und Gewissen begabt und sollten brüderlich miteinander umgehen. Die Anfangsbestimmung betont klar, dass keine Person menschlicher ist als eine andere und dass keine Person weniger menschlich ist als eine andere. Wir alle besitzen die gleichen Rechte, also sind wir gleichberechtigt.

Gleichberechtigung bedeutet aber nicht, dass wir identisch sind. Zwischen Menschen bestehen Unterschiede sowohl im Aussehen als auch im Charakter, jeder Mensch ist einmalig und unwiederbringlich. Das ist eine bedeutende Tatsache, denn unsere Verschiedenheit ist das Wesen der menschlichen Gesellschaft und ihrer Existenz. Die Unterschiede zwischen Einzelpersonen und Gruppen sollen aber nicht eine solche Behandlung verursachen, die auf der Überzeugung beruht, dass eine Einzelperson oder eine Gruppe besser oder schlechter ist als eine andere allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung, der Sprache, einer Behinderung, des Glaubens, der politischen Überzeugung, der nationalen oder gesellschaftlichen Herkunft oder wegen anderer personenbezogener Umstände. Wenn es tatsächlich zu unterschiedlicher Behandlung aus den angegebenen Gründen käme, würde dies die verbotene Diskriminierung darstellen.

Wenn ein Stelleninserat die Anweisung beinhaltet, dass sich die Ausschreibung nicht an z.B. Behinderte oder Ausländer oder Homosexuelle richtet, so ist das ein offensichtliches Anzeichen für Diskriminierung. Ebenso handelt es sich um Diskriminierung, wenn eine Person mit beleidigenden Spitznamen tituiert wird, nur weil



sie eine bestimmte Hautfarbe, ein bestimmtes Alter oder Geschlecht hat. Im Unterschied zur direkten Diskriminierung ist jedoch dieses Phänomen, wenn es in Form der indirekten Diskriminierung auftritt, oft nicht so leicht wahrzunehmen, denn es ist subtil und verborgen, so dass auch die Opfer es nur schwer wahrnehmen können, und es ist deshalb noch schwieriger zu verhindern.

Wenn eine Person eine Arbeit oder Dienstleistung, die sie erhalten möchte, nicht bekommt, bedeutet das noch keine Diskriminierung. Wenn sich jedoch herausstellt, dass ältere Arbeitnehmer nie eine bestimmte Arbeit bekommen oder dass behinderten Personen der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen nicht ermöglicht wird, so stellt sich die Frage, ob das nur Zufall oder verborgene Diskriminierung ist.

Aufgrund der Erkenntnis der Schädlichkeit und Haltlosigkeit der Diskriminierung nehmen Staaten Mechanismen zur Bekämpfung der Diskriminierung in ihre Rechtsordnung auf.



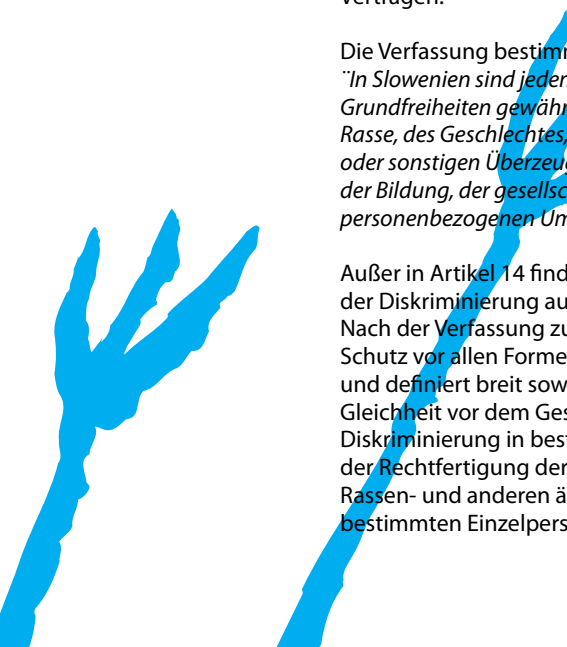
SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG IN DER REPUBLIK SLOWENIEN

Die Verfassung der Republik Slowenien (RS) behandelt den Grundsatz der Gleichheit und des Verbotes der Diskriminierung als eine der wichtigsten Bestimmungen über Menschenrechte. Schon die Grundlegende Verfassungsurkunde über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien bestimmt in Punkt III, dass die RS allen Personen auf dem Gebiet der RS den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert, ungeachtet ihrer nationalen Zugehörigkeit, ohne jegliche Diskriminierung, gemäß der Verfassung der RS und gemäß den bestehenden internationalen Verträgen.

Die Verfassung bestimmt in Artikel 14 folgendes:

„In Slowenien sind jedem Menschen die gleichen Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, ungeachtet der Volkszugehörigkeit, der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache, des Glaubens, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der Vermögensverhältnisse, der Geburt, der Bildung, der gesellschaftlichen Stellung oder irgendeines anderen personenbezogenen Umstands. Vor dem Gesetz sind alle gleich.“

Außer in Artikel 14 finden sich Bestimmungen über das Verbot der Diskriminierung auch in anderen Artikeln der Verfassung. Nach der Verfassung zu urteilen, garantiert die RS einen breiten Schutz vor allen Formen der Ungleichheit und Unterscheidung und definiert breit sowohl den Grundsatz als auch die Regeln der Gleichheit vor dem Gesetz, der Gleichheit und des Verbotes der Diskriminierung in bestimmten besonderen Rahmen, des Verbotes der Rechtfertigung der Diskriminierung und des Aufrufes zu Rassen- und anderen ähnlichen Formen von Hass und garantiert bestimmten Einzelpersonen und Gruppen besondere Rechte, damit



diese tatsächlich die Gleichheit erlangen.

Aufgrund der Verfassung wurde eine Reihe von Gesetzen und Durchführungsvorschriften beschlossen, deren Absicht es ist, die Ungleichheit und Diskriminierung im alltäglichen Leben zu verhindern.

Als Grundgesetz in der Bekämpfung der Diskriminierung kann das **Gesetz über die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** bezeichnet werden. (ZUNEO, Gesetzblatt RS Nr. 50/04).

ZUNEO soll gemäß Artikel 1, Absatz 1, die **Gleichbehandlung jedes Menschen** garantieren bei der Durchsetzung seiner Rechte und Pflichten und bei der Ausübung seiner Grundfreiheiten **auf jeglichem Gebiet des gesellschaftlichen Lebens**, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung, der Arbeitsverhältnisse, der Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Interessenverbänden, der Erziehung und Bildung, der sozialen Sicherheit, des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen und der Versorgung mit ihnen, und zwar **ungeachtet seiner personenbezogenen Umstände** wie Volkszugehörigkeit, Rasse oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderung, Sprache, Glauben oder andere Überzeugung, Alter, sexuelle Orientierung, Ausbildung, Vermögensverhältnisse, gesellschaftliche Stellung oder andere personenbezogene Umstände.



Verbotene Formen der Diskriminierung sind:

1. DIREKTE DISKRIMINIERUNG

bedeutet, dass eine Person wegen eines personenbezogenen Umstandes **in gleichen oder ähnlichen Situationen weniger vorteilhaft als eine andere Person behandelt** wurde, wird oder werden könnte. (Ein Beispiel für solche Diskriminierung wäre ein Stelleninserat, in dem stehen würde, dass Einzelpersonen mit bestimmten oben genannten Charakteristiken sich nicht auf die Arbeitsstelle bewerben können oder dass eine bestimmte Schule nur Angehörige einer bestimmten Volkszugehörigkeit aufnehmen würde.)

2. INDIREKTE DISKRIMINIERUNG

bedeutet, dass **scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren** in gleichen oder ähnlichen Situationen und Bedingungen **eine Person mit einem bestimmten personenbezogenen Umstand in eine weniger vorteilhafte Lage als andere Personen** setzen, außer wenn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sachlich ein rechtmäßiges Ziel rechtfertigt und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind. (Ein Beispiel für indirekte Diskriminierung ist z.B., von Arbeitsbewerbern zu verlangen, Tests in einer bestimmten Sprache abzulegen, die für diese Arbeit nicht bedeutend ist, und somit die Möglichkeit eröffnet wird, Einzelpersonen mit anderer Muttersprache auszuschließen.)

3. ANWEISUNGEN

im Sinne der vorigen Punkte. (Ein Beispiel für eine solche Handlungsweise ist z.B., dass ein Vorgesetzter einen Untergebenen anweist, die Diskriminierung auf solche Weise auszuführen, eine Person wegen ihrer Volkszugehörigkeit nicht zu beschäftigen, obwohl die Person alle geforderten Bedingungen erfüllt.)

4. BELÄSTIGUNG

ist eine **unerwünschte Handlungsweise**, die beruhend auf irgendeinem personenbezogenen Umstand ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld für eine Person erzeugt und ihre **Würde verletzt**. (Beispiele für eine solche Handlungsweise sind z.B. die Verbreitung unwahrer Gerüchte mit der Absicht, einen Mitarbeiter zu diskreditieren, erniedrigende oder beleidigende Bemerkungen über Mitarbeiter, Scherze auf Kosten von Glaubensrichtungen oder von ethnischen Gruppen, physische Gewalt oder Androhung von Gewalt, Nichtbeachtung der Gefühle von Personen, die Gegenstand von Scherzen oder Beleidigungen sind, und ähnliches.)

5. VIKTIMISIERUNG

ist, **eine diskriminierte Person ungünstigen Folgen wegen ihres Handelns auszusetzen**. (Ein Beispiel für eine solche Handlungsweise ist z.B. die ungünstige Behandlung eines Mitarbeiters oder Untergebenen, weil er sich wegen Diskriminierung beschwert hat oder weil er einen anderen Mitarbeiter unterstützt, der sich beschwert hat.)



In Fällen von Verletzungen des Diskriminierungsverbotes können diskriminierte Personen aufgrund des ZUNEO **die Verhandlung der Verletzung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren** und vor **anderen zuständigen Behörden** nach den Bedingungen und auf Art und Weise der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, und sie haben **das Recht auf Entschädigung nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechtes**.¹


Im Verfahren der Durchsetzung der Opferrechte gilt **eine Besonderheit hinsichtlich des Nachweises**, und zwar wenn in Verfahren **die diskriminierte Person Tatsachen angibt**, die **die Vermutung** rechtfertigen, dass gegen das **Diskriminierungsverbot verstoßen** wurde, dann muss der mutmaßlich **Zuwiderhandelnde beweisen**, dass er im zu verhandelnden Fall **nicht** gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung bzw. **nicht** gegen das **Diskriminierungsverbot verstoßen hat**. Dieses ist in Strafverfahren nicht rechtsgültig.



Für die Verhandlung der Fälle von mutmaßlichen Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot ist im Amt für gleiche Möglichkeiten der Beauftragte für den Gleichheitsgrundsatz tätig. Das Verhandlungsverfahren vor dem Beauftragten ist informell und kostenlos.

¹ Eine eindeutigerere Verfahrenseinschätzung kann gegeben werden, wenn die Ergebnisse der ersten Verfahren vor dem Beauftragten für den Gleichheitsgrundsatz bekannt werden. Ähnliches gilt auch für die Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern in anderen Verfahren, denn bislang konnten auf diesem Gebiet in Slowenien noch nicht viele Erfahrungen gesammelt werden.



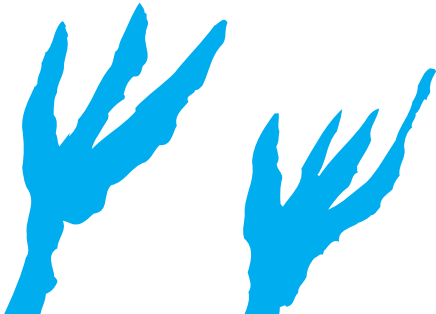


DAS VERHANDLUNGSVERFAHREN VOR DEM BEAUFTRAGTEN FÜR DEN GLEICHHEITSGRUNDSATZ

- 1) Das Diskriminierungsoffer kann einen **Antrag** auf den Beginn der Verhandlung stellen, der **ausreichende Angaben** enthalten muss. Die Frist für die Antragstellung beträgt **1 Jahr nach dem Vorkommen des Falles, ausnahmsweise** können Anträge verhandelt werden, die **später** gestellt wurden.
- 2) Die Verhandlung verläuft **schriftlich**, von den Beteiligten können sachgemäße Erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist verlangt werden, sie **können** zu einem **Gespräch** geladen werden.
- 3) Der Beauftragte kann im Falle einer Viktimisierung schriftlich dazu **auffordern**, dass die **diskriminierte Person geschützt** wird, bzw. dass **die Folgen der Viktimisierung abgestellt werden**.
- 4) Das Verfahren **endet mit einer schriftlichen Stellungnahme** des Beauftragten, in der er die Verhandlungsergebnisse und seine Einschätzung der Fallumstände im Sinne des Bestehens eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot niederlegt, und er informiert hierüber beide Seiten. In seiner Stellungnahme kann er **auf** festgestellte **Unregelmäßigkeiten hinweisen** und **empfehlen**, wie sie **abgestellt** werden sollen, und er **fordert** den mutmaßlich **Zuwiderhandelnden auf**, ihn **innerhalb** einer bestimmten **Frist** über seine Maßnahmen zu **informieren**.

Wenn der mutmaßlich Zuwiderhandelnde die festgestellten Unregelmäßigkeiten gemäß den Empfehlungen des Beauftragten nicht abstellt oder ihn innerhalb der Frist über die ergriffenen Maßnahmen nicht informiert, der mutmaßliche Verstoß jedoch nach Meinung des Beauftragten alle Zeichen von Diskriminierung besitzt,

dann schickt er eine schriftliche Stellungnahme an die zuständige Inspektion. Der Inspektor ist verpflichtet, die Stellungnahme des Beauftragten zu verhandeln und die Einleitung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes vorzuschlagen, auch wenn er selbst einschätzt, dass alle Zeichen für eine Diskriminierung vorliegen. Dies bedeutet eine zusätzliche Beurteilung durch den Inspektor neben der Beurteilung des Beauftragten, garantiert dem Opfer jedoch nicht, dass sie beide der gleichen Meinung sein werden.





BEAUFTRAGTER FÜR DEN GLEICHHEITSGRUNDSATZ

Regierungsamt der RS für gleiche Möglichkeiten
Beauftragter für den Gleichheitsgrundsatz
Tržaška 19/a
1000 Ljubljana

E-mail: uem@gov.si
Telefon: 01/478 84 60
Fax: 01/478 84 71

Gegenüber Staatsbehörden, Behörden der lokalen Selbstverwaltung und Trägern öffentlicher Machtbefugnisse ist die Institution, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt, auch der **Ombudsmann**. Das Verfahren vor dem Ombudsmann ist informell und kostenlos.

OMBUDSMANN

Ombudsmann der RS
Dunajska cesta 56 (4. Stock)
1109 Ljubljana

Tel.: 01 475 00 50
Kostenloses Telefon: 080 15 30
Fax: 01 475 00 40

E-mail: info@varuh-rs.si
Arbeitsstunden: Mo.–Do. 9.00 bis 15.30,
Fr. 9.00 bis 14.30

Auf der Ebene der Europäischen Union ist ein Ombudsmann tätig,
der Beschwerden wegen Inaktivität oder wegen Amtsmissbrauch
der Einrichtungen oder Körperschaften der Europäischen Union
untersucht.



EUROPÄISCHER OMBUDSMANN

The European Ombudsman
1, av. du Président Robert Schuman
B. P. 403
F-67001 Strasbourg Cedex


Telefon: +33 (0)3 88 17 23 13
Fax: +33 (0)3 88 17 90 62
euro-ombudsman@europarl.eu.int
<http://www.euro-ombudsman.eu.int>

Diskriminierungsoffer könnten aufgrund der bestehenden Gesetzgebung ihre Rechte auch in anderen Verfahren durchsetzen, von denen folgende angegeben werden können:

Das allgemeine Diskriminierungsverbot ist in Artikel 6 des **Gesetzes über Arbeitsverhältnisse** verankert, der besagt, dass der Arbeitgeber **den Arbeitssuchenden bei der Einstellung oder einen Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und in Verbindung mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses** nicht in eine ungleichberechtigte Lage aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, des Alters, des Gesundheitszustandes bzw. einer Behinderung, der Glaubensrichtung, der politischen oder anderen Überzeugung, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, der nationalen oder sozialen Herkunft, des familiären Status, der Vermögensverhältnisse, der sexuellen Orientierung oder anderer personenbezogener Umstände setzen darf. Im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung kann das Opfer seine Rechte vor dem Arbeitsgericht durchsetzen, im Konfliktfall kann aber auch das Inspektorat für Arbeit schlichtend eingreifen.

Das Opfer kann im Falle der verbotenen Diskriminierung eine **Entschädigung durchsetzen** und zwar für den verursachten **materiellen und immateriellen Schaden**. Die Entschädigung kann in einem Rechtsverfahren durchgesetzt werden, wobei alle Elemente des für die Entschädigung relevanten Tatbestandes bewiesen werden müssen, also Schaden, unzulässige Schadenstatsache und ihre kausale Verbindung, während im Hinblick auf die Schuld schon das Obligationengesetzbuch bestimmt, dass eine Schuld vermutet wird und der Verursacher





beweisen muss, dass die Schuldvermutung nicht statthaft ist. (er/sie muss beweisen, dass er/sie nicht schuldig ist.)

Auf strafrechtlichem Gebiet definiert das **Strafgesetzbuch** die Straftaten, deren Verfolgung von grundlegender Bedeutung für die Bekämpfung der Diskriminierung ist. In **Artikel 141** ist die **Straftat der Verletzung der Gleichberechtigung** definiert, strafbar ist aber auch, eine Einzelperson oder Organisation wegen ihres Einsatzes für die Gleichberechtigung der Menschen zu verfolgen. In **Artikel 300** ist die **Straftat des Aufrufs zu Hass, Aufruhr oder Intoleranz** definiert, **die auf dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz basiert**. Geschädigte können im Strafverfahren auch vermögensrechtliche Ansprüche geltend machen.

Auf das Diskriminierungsverbot kann man sich auch in einem **Verwaltungsverfahren** berufen, in dem Verwaltungs- und andere staatliche Behörden, Behörden der lokalen Selbstverwaltung und Träger öffentlicher Machtbefugnisse durch direkte Anwendung der Vorschriften in Verwaltungsangelegenheiten über Rechte, Pflichten oder rechtliche Vorteile von Einzelpersonen, Rechtspersonen und anderen Parteien entscheiden. Nach dem Abschluss dieses Verfahrens ist ein **Verwaltungsgerichtsverfahren** möglich, in dem ein Gericht über die Entscheidung der Verwaltungsbehörde befindet.

Diskriminierungsopfer können sich bei Erfüllung festgelegter Bedingungen auch an das **Verfassungsgericht** wenden. Dieses entscheidet unter anderem auch über die **Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit von Vorschriften und allgemeinen**

Akten zur Ausführung öffentlicher Machtbefugnisse und über **Verfassungsbeschwerden** wegen Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch einzelne Akte. Die Verfassungsbeschwerde kann unter Bedingungen, die vom Gesetz bestimmt werden, jede Person stellen, wenn sie der Meinung ist, dass **mit dem einzelnen Akt der Staatsbehörde, der Behörde der lokalen Selbstverwaltung oder des Trägers öffentlicher Machtbefugnisse gegen ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten verstoßen wird.**

Bei der Nennung einiger Rechtswege für die Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern muss betont werden, dass es bisher in Slowenien nicht viele Verfahren gab, aus denen hervorgehen könnte, wie das System in der Praxis funktioniert. Wir können mit der Feststellung schließen, dass der tatsächliche Wert der in der Verfassung und anderen Dokumenten niedergeschriebenen Bestimmungen hauptsächlich davon abhängt, wie die Gerichte, die staatlichen Institutionen und die breite slowenische Öffentlichkeit sie umsetzen, anwenden und interpretieren werden. Noch bevor Verfahren in dieser Angelegenheit beginnen, existiert jedoch die Verantwortung aller Bewohner Sloweniens, mit allen Kräften Ungleichheit und Diskriminierung im alltäglichen Leben zu verhindern.

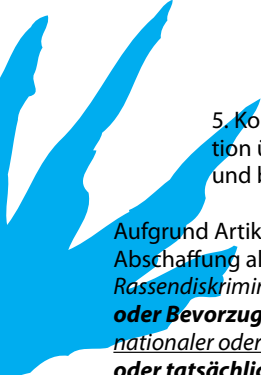
INTERNATIONALE NORMEN, DIE DIE DISKRIMINIERUNG VERBIETEN

VEREINTE NATIONEN

Bei der Unterzeichnung der Gründungscharta der Vereinten Nationen (UL ZN) im Jahre 1945 betonten die Vertragsstaaten im Namen aller Völker der Welt ihren Glauben an die Menschenrechte. In Artikel 1, Punkt 3, der Gründungscharta wird unter anderem angegeben, dass **das Ziel der UN** die Verwirklichung einer internationalen Zusammenarbeit unter Entwicklung und Förderung der **Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen ungeachtet von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Glauben** ist. Die Menschenrechte erfuhren in den nächsten Jahrzehnten eine ungeahnte Entwicklung. Das Grunddokument auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte im Weltmaßstab ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, die jedoch deklaratorischer Natur ist. Diese Erklärung definiert die Liste der Grundrechte als gemeinsames Ideal, wobei jede Person berechtigt ist, sie ungeachtet von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Glauben, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, Vermögen, Geburt oder eines anderen Umstands wahrzunehmen.

Die Erklärung veranlasste die Gestaltung von weiteren Dokumenten auf globaler oder regionaler Ebene, auch zum Schutz vor Diskriminierung. Zu den wichtigsten zählen:

1. UN-Konvention zur Abschaffung aller Formen von Rassendiskriminierung,
2. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokollen,
3. Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid,
4. UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung in der Ausbildung und



5. Konvention Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Diskriminierungsverbot bei Beschäftigung und bei Berufen.

Aufgrund Artikel 1, Paragraph 1, der UN-Konvention zur Abschaffung aller Formen von Rassendiskriminierung bedeutet *Rassendiskriminierung* **jedwede Unterscheidung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, welche **beabsichtigt oder tatsächlich bewirkt**, einer Person **die gleichberechtigte Einräumung, Wahrnehmung oder Verwirklichung der Menschenrechte** und Grundfreiheiten auf politischem, ökonomischem, sozialem, kulturellem und jedem anderen Gebiet des öffentlichen Lebens **unmöglich zu machen oder zu beeinträchtigen**.**

Einzelpersonen haben unter Erfüllung bestimmter Bedingungen aufgrund einiger internationaler Abkommen die Möglichkeit, sich zur Durchsetzung ihrer Rechte an Menschenrechtsorgane außerhalb Sloweniens zu wenden, darunter sind:

1. Beschwerden von Einzelpersonen, die behaupten, **Opfer einer Verletzung irgendeines Rechtes aus dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu sein**, können **dem Menschenrechtsausschuss** vorgelegt werden, wenn alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Der Ausschuss muss seine **Beurteilung** dem betroffenen Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer mitteilen (siehe Fakultativprotokoll zum Pakt).

2. Beschwerden von Einzelpersonen oder Personengruppen, die behaupten, dass sie durch die Schuld des Vertragsstaates **Opfer einer Verletzung jener Rechte** sind, die in der **UN-Konvention zur Abschaffung aller Formen von Rassendiskriminierung** definiert sind, können **dem Ausschuss für die Abschaffung der Rassendiskriminierung** vorgelegt werden. Der Ausschuss muss seine eventuellen **Vorschläge und Empfehlungen** dem betroffenen Staat und dem Urheber der Petition zusenden (siehe Artikel 14 der Konvention). Die RS ließ die Möglichkeit der Weitergabe der Beschwerde unter der Bedingung zu, dass der Ausschuss die Beschwerde nicht behandeln darf, außer wenn er sich vergewissert hat, dass die gleiche Angelegenheit nicht behandelt wurde bzw. nicht in einem anderen Verfahren der internationalen Untersuchung bzw. Konfliktlösung behandelt wird.

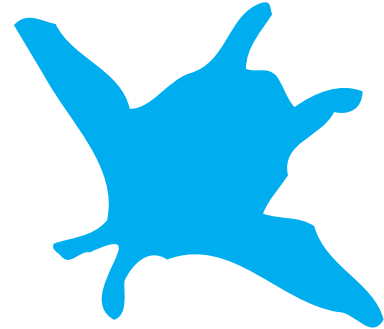
Die unter Punkt 1 und 2 angegebenen Beschwerden können adressiert werden an:

Petitions Team

Office of the High Commissioner for Human Rights
United Nations Office at Geneva
CH-1211 Geneva 10
Switzerland

Fax: +41 22 9179022 (besonders in dringenden Fällen)
E-mail: tb-petitions.hchr@unog.ch

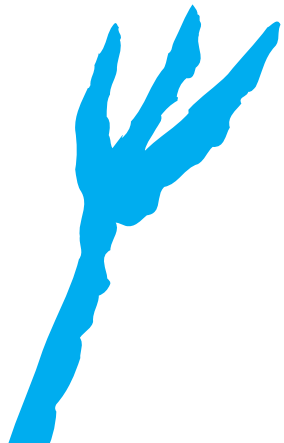
Neben den erwähnten wurden auch zahlreiche weitere Abkommen mit politischer Bedeutung geschlossen, die versuchen, das Gebiet der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund des Glaubens oder der Weltanschauung, der Rassenintoleranz, der Rechte der Angehörigen von nationalen oder ethnischen Minderheiten, von Glaubens- und Sprachminderheiten und ähnlichem zu regeln.





EUROPARAT

Der Europarat als regionale internationale Organisation hat große Erfolge bei der Gestaltung und Durchsetzung von Standards zum Schutz der Menschenrechte vorzuweisen. Im Grunddokument des Europarates – der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKČP) – verpflichteten sich die Vertragsstaaten, das Recht auf Wahrnehmung der Freiheiten, die in der Konvention beschrieben sind, allen Menschen ohne Unterscheidung hinsichtlich des Geschlechtes, der Hautfarbe, der Sprache, des Glaubens, der politischen oder anderen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Eigentums, der Geburt oder irgendeines anderen Umstands zu garantieren. Obwohl das Geschriebene recht vielversprechend klingt, muss hinzugefügt werden, dass das Recht auf Gleichbehandlung nicht eigenständig existiert, sondern nur in Verbindung mit anderen Rechten auf der Grundlage der EKČP durchgesetzt werden kann.



Die Hauptbedingung für den Beginn eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist, dass alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, und zwar innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die endgültige Entscheidung nach dem Inlandsrecht erfolgte. Erst mit der Durchsetzung des Protokolls Nr. 12 zur EKČP in einzelnen Staaten bekommt das Diskriminierungsverbot eine eigenständige Existenz. Slowenien unterschrieb das Protokoll, hat es aber noch nicht ratifiziert.

Aufgrund Artikel 1, Paragraph 1, des Protokolls Nr. 12 zur EKČP ist **die Wahrnehmung jedes Rechtes, das in dem Gesetz**

vorgesehen ist, garantiert ohne jegliche Diskriminierung aus irgendeinem Grund wie z.B. Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glauben, politische oder andere Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt oder anderer Status.

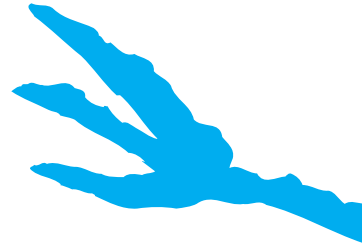
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67075 Strasbourg-Cedex
France

Tel.: +33 (0)3 88 41 20 18
Fax: +33 (0)3 88 41 27 30

Zusätzliche Informationen gibt:
International Delphic Council (IDC) des Europarates
Rimska 16
1000 Ljubljana

Tel.: +386 (0)1 42 14 300
Fax: +383 (0)1 42 14 305






EUROPÄISCHE UNION

In der Vergangenheit verhinderte die EU vorwiegend diejenigen Formen diskriminierender Handlungsweisen, die auf der Unterscheidung zwischen Staatsbürgern der Mitgliedstaaten oder auf der Unterscheidung aufgrund des Geschlechtes basierten. Mit dem Beschluss des Vertrages von Amsterdam unter Einbeziehung des Artikels 13 erweiterte sich die Bekämpfung der Diskriminierung auch auf andere Gebiete. So wurde **ein Teil der Bekämpfung der Diskriminierung** nicht nur die Unterscheidung aufgrund der Volkszugehörigkeit oder des Geschlechtes, sondern **auch die Unterscheidung aufgrund der Rasse, des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.**

Aufgrund des genannten Artikels beschloss der Ministerrat der EU im Jahr 2000 ein Gesetzespaket mit der Absicht, Diskriminierung zu verhindern und neue Standards der Achtung der Menschenrechte auf dem Gebiet der gesamten EU durchzusetzen.

Im Vertrag über eine Verfassung für Europa, der zur Zeit im Ratifizierungsverfahren steht, wird auf dem Gebiet der Bekämpfung der Diskriminierung ein weiterer Fortschritt erzielt, denn in diesem Dokument ist die Diskriminierung streng verboten.



Artikel II-81 Nichtdiskriminierung

*(1) **Diskriminierungen** insbesondere wegen des Geschlechtes, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung **sind verboten.***

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Art Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.



EU-RICHTLINIEN

Die wichtigsten Dokumente aus dem Maßnahmenpaket der Bekämpfung der Diskriminierung sind folgende EU-Richtlinien: **Die EU-Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft** (2000/43/EG) und **die EU-Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf** (2000/78/EG).

Die allgemeine Absicht der Richtlinien ist die Gestaltung minimaler einheitlicher Standards zur Verhinderung von Diskriminierung auf dem gesamten Gebiet der EU. Zudem ermöglichen sie, dass die Mitgliedstaaten eine für die Verhinderung von Diskriminierung günstigere Gesetzgebung beschließen, sie müssen jedoch die Mindeststandards erfüllen, die die Richtlinien festlegen.

Die Richtlinien **schützen jeden Menschen, der in der EU wohnt und arbeitet, vor Diskriminierung**, also nicht nur die Staatsbürger der Mitgliedstaaten. Beiden Richtlinien ist das Verbot jener Diskriminierung gemeinsam, die auf rassischer oder ethnischer Herkunft, dem Glauben, der Weltanschauung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Orientierung der Einzelperson **in folgenden Bereichen** basiert:

- **Zugang zu Beschäftigung**, zu selbstständiger Tätigkeit und zur Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs,
- Zugang zu **Berufswahl**, zu Bildung auf allen Ebenen sowie Zugang zu Berufserfahrung,
- **Beschäftigung**, Arbeitsbedingungen, Kündigung und Entlohnung und

- **Mitgliedschaft in Gewerkschaften** und in Berufsverbänden sowie die Vorteile, die hieraus entstehen.

Darüber hinaus verbietet die Richtlinie über die Rassengleichheit Diskriminierung auch in folgenden Bereichen:

- Bereich des **Sozialschutzes**, einschließlich sozialer Sicherung und Gesundheitsversorgung,
- Bereich der **sozialen Vergünstigungen**
- **Ausbildung** und
- **Zugang zu Gütern und Dienstleistungen**, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Um die Erkennung der Muster diskriminierender Handlungsweisen zu vereinfachen, haben die Richtlinien genau definiert, was Diskriminierung ist und in welchen Formen sie verboten ist.

Artikel 2, Paragraph 2, Punkt a, der EU-Richtlinie 2000/43/EG definiert, dass zur **direkten Diskriminierung** zählt, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Artikel 2, Paragraph 2, Punkt b, der EU-Richtlinie 2000/43/EG definiert, dass zur **indirekten Diskriminierung** zählt, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise im Vergleich zu anderen Personen benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur




Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Artikel 2, Paragraph 3, der EU-Richtlinie 2000/43/EG definiert, dass **Belästigung** als Diskriminierung gilt, wenn es zu unerwünschten Verhaltensweisen kommt, die im Zusammenhang mit der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Die Anweisung zu partiischer Handlungsweise gegenüber Personen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft gilt als Diskriminierung aufgrund Artikel 2, Paragraph 4, der EU-Richtlinie 2000/43/EG.


Gemäß Artikel 9 der EU-Richtlinie 2000/43/EG ist auch die **Viktimisierung** verboten, d.h. *unvorteilhafte Behandlung oder schädliche Folgen als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf eine Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.*

Um Diskriminierung noch erfolgreicher verhindern zu können, fordert die EU-Richtlinie über Rassengleichheit von den Mitgliedstaaten die Einrichtung unabhängiger Institutionen, die Einzelpersonen helfen werden, die mit Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft konfrontiert wurden. Die Regierungen müssen den erwähnten Institutionen Befugnisse erteilen, welche es ihnen ermöglichen, Forschungen auf dem Gebiet der Diskriminierung frei durchzuführen, Berichte mit der



Absicht der Verbesserung des Verständnisses des Problems frei zu veröffentlichen, Lösungen zu suchen und Diskriminierungsopfern Hilfe zu gewährleisten.


Die EU-Richtlinien beinhalten auch eine Neuheit hinsichtlich des Nachweises der Existenz diskriminierender Handlungsweisen. Die Mitgliedstaaten müssen solche Maßnahmen beschließen, so dass der **Beschuldigte beweisen muss**, dass **gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verstoßen wurde**, wenn **Personen**, die behaupten, Diskriminierungsopfer zu sein, vor Gericht oder bei einer anderen zuständigen Institution **Tatsachen vorbringen**, aufgrund derer **angenommen werden kann**, dass es zur direkten oder indirekten **Diskriminierung** gekommen ist. Dieses ist in Strafverfahren nicht rechtsgültig.




aktionsprogramm der europäischen union zur bekämpfung der diskriminierung

In der Vergangenheit stellte sich heraus, dass allein die Formulierung und der Beschluss der verbindlichen Gesetzgebung nicht ausreichend für die Erreichung der Ziele sind, für die sie beschlossen wurde. Deswegen beschloss der Ministerrat der EU im November 2000 das Aktionsprogramm der Europäischen Union zur Bekämpfung der Diskriminierung (2001-2006) mit der Absicht, die Maßnahmen zur Bekämpfung der direkten und indirekten Diskriminierung voranzutreiben, die auf der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, dem Glauben oder anderer Überzeugung, einer Behinderung, dem Alters- oder Geschlechtsunterschied basiert. Das Aktionsprogramm unterstützt so all jene Ideen und Pläne auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, die die Bekämpfung der Diskriminierung unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit wird den folgenden Zielen gewidmet:

- Verbesserung des Verständnisses und der Kenntnis des Wesens der Diskriminierung,
- Unterstützung solcher Aktivitäten, die wirksam die Diskriminierung verhindern werden, insbesondere die Verbindung und der Austausch von Informationen und Erfahrungen auf der Ebene der EU und
- Stärkung des öffentlichen Bewusstseins mit Hilfe von organisierten Aktionen und Verbreitung der Werte und Gewohnheiten, die Diskriminierung verhindern.



Verbunden mit dem Ziel der Verbesserung des Verständnisses der Fragen über Diskriminierung findet sich ein breites Spektrum verschiedener Aktivitäten, von der Überwachung und Analyse der Ausführung der beiden EU-Richtlinien bis zur Vorbereitung verschiedener Veröffentlichungen über einzelne Fragen in Bezug



auf Diskriminierung. Das Ziel solcher Aktivitäten ist, möglichst viele Informationen über die Lage auf dem Gebiet der Diskriminierung in der gesamten EU zu erhalten und die zukünftige Politik auf dem Gebiet der Bekämpfung der Diskriminierung zu gestalten. Das nächste Ziel, dem im Rahmen des Aktionsprogramms zusätzliche Aufmerksamkeit gewidmet wird, ist die Förderung des Dialoges und die Knüpfung sog. Kooperations-Netzwerke auf Ebene der EU. Der wesentliche Zweck solcher Kooperationen ist der Austausch von Kenntnissen, Informationen und Erfahrungen zwischen verschiedenen Akteuren, was die Gestaltung einer noch besseren Politik bei der Bekämpfung der Diskriminierung ermöglichen wird. Zur wirksamen Durchsetzung der neuen Gesetzgebung ist es jedoch notwendig, die Bewohner der EU in ausreichendem Maße zu informieren. Dessen waren sich die Urheber des Aktionsplanes besonders bewusst, deshalb sind zahlreiche informative Aktionen verschiedenen Umfangs und verschiedener Inhalte geplant.

Über die Ausführung des Programms wacht der Programmrat der EU, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zusammensetzt und dessen Absicht es ist, dafür zu sorgen, dass die Aktivitäten in Einklang mit dem beschlossenen Aktionsplan stehen.



ISCOMET – TRÄGER UND KOORDINATOR DES PROJEKTES ERZIEHUNG UND AUSBILDUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER DISKRIMINIERUNG IN SLOWENIEN

Der Träger und Koordinator des Projektes, ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien, bildet auch den Rechtsrahmen für die Tätigkeit der internationalen Nichtregierungsorganisation mit dem Namen ISCOMET – International Scientific Conference Minorities for Europe of Tomorrow / ISCOMET – Internationale Wissenschaftliche Konferenz Minderheiten für das Europa von Morgen. Die Entstehungswurzeln von ISCOMET reichen in das Jahr 1989 zurück, als eine Gruppe von Experten mit Unterstützung des Europarates das Statut und das Arbeitsprogramm von ISCOMET beschloss.

ISCOMET genießt seit 1992 beratenden Status beim Europarat. Im Jahr 1998 wurde es eine der 35 Nichtregierungsorganisationen, die das Recht auf kollektive Beschwerde im Falle des Verstoßes gegen die Europäische Sozialcharta besitzen.

Heute ist ISCOMET eine breite internationale Organisation, die ca. 250 individuelle und korporative Mitglieder verbindet, unter denen renommierte Experten, Professoren, Aktivisten und Funktionäre sind, die aus allen europäischen und auch anderen Staaten stammen. Sie verbindet ihr Engagement für die Friedenserhaltung, die demokratische Entwicklung, die Menschenwürde und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern, Staaten und Regionen Europas.

ISCOMET koordiniert und führt verschiedene internationale Projekte durch, organisiert internationale wissenschaftliche und fachgebundene Zusammenkünfte, fördert den Austausch

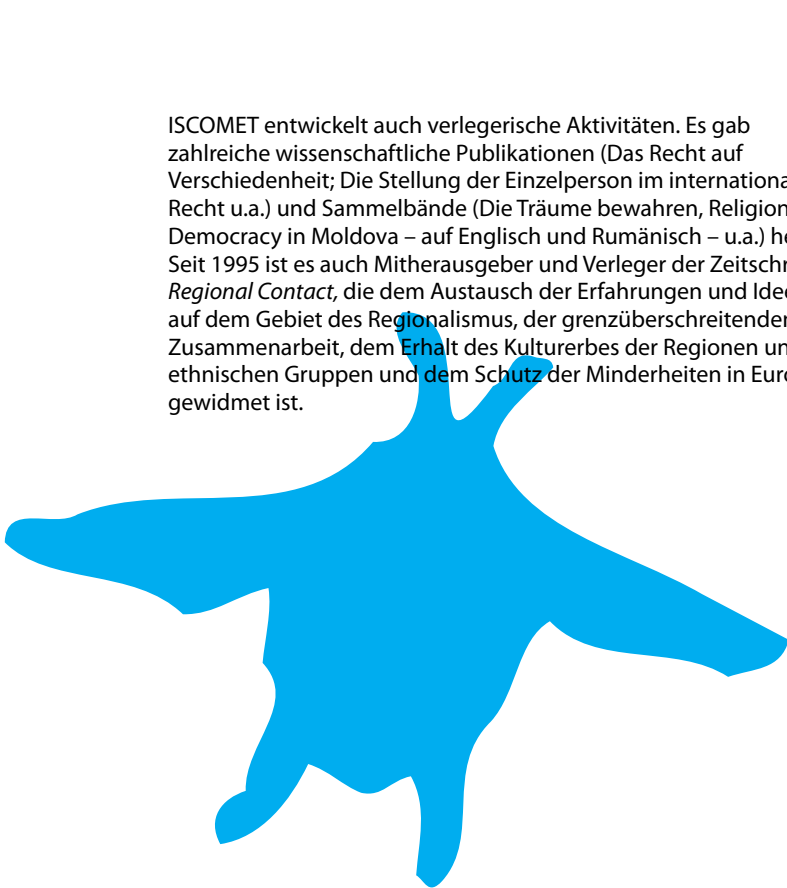


von Informationen, Kenntnissen und Erfahrungen, unterstützt Forschungsarbeiten und solche Aktivitäten von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die sich ähnliche Ziele setzen.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet ISCOMET der Organisation zahlreicher internationaler fachgebundener Zusammenkünfte, wie z.B: wissenschaftliche Konferenzen, Sitzungen, Roundtable-Gespräche, Seminare u.ä. Bisher organisierte ISCOMET 20 gesamteuropäische internationale Konferenzen, die allgemeine aktuelle gesellschaftlich-politische Veränderungen in Europa behandelten. Unter den meistbeachteten waren die Konferenzen in Brünn, Odessa, Temesvar, Kopenhagen, Maribor und Sankt Petersburg.

Ende der neunziger Jahre entstand auch das ISCOMET-Netzwerk für Demokratie, Menschenrechte, Minderheitenschutz, Zusammenarbeit und Entwicklung in Südost-Europa. Die Mitglieder dieses ISCOMET-Netzwerkes haben ihre besondere Aufmerksamkeit der Förderung des Beitrages von Kirchen und Glaubensgemeinschaften in Südost-Europa zu Versöhnung, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte sowie zu Zusammenarbeit und Entwicklung gewidmet. Dies sind die Ziele des internationalen Projektes mit dem Titel *Initiative Maribor*. Im Rahmen dieses Projektes hat ISCOMET vielbeachtete Konferenzen in Belgrad, Temesvar, Maribor und Kischinev einberufen. Der Präsident von ISCOMET, Prof. Dr. Silvo Devetak, wurde in diesem Jahr eingeladen, über die Ergebnisse dieses Projektes auf den Studientagen des Europarates in Strasbourg zu berichten.

ISCOMET entwickelt auch verlegerische Aktivitäten. Es gab zahlreiche wissenschaftliche Publikationen (Das Recht auf Verschiedenheit; Die Stellung der Einzelperson im internationalen Recht u.a.) und Sammelbände (Die Träume bewahren, Religion and Democracy in Moldova – auf Englisch und Rumänisch – u.a.) heraus. Seit 1995 ist es auch Mitherausgeber und Verleger der Zeitschrift *Regional Contact*, die dem Austausch der Erfahrungen und Ideen auf dem Gebiet des Regionalismus, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, dem Erhalt des Kulturerbes der Regionen und ethnischen Gruppen und dem Schutz der Minderheiten in Europa gewidmet ist.



NÜTZLICHE ADRESSEN IM INTERNET

VEREINTE NATIONEN

<http://www.unog.ch/IntInstr/uninstr.exe?language=en>

– allgemeine Dokumente

<http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/cerd.htm>

– Ausschuss für die Abschaffung der

Rassendiskriminierung (CERD)

<http://www.unhchr.ch/html/menu2/issracis.htm>

– UN Hochkommissar für Menschenrechte

<http://www.unhchr.ch/html/racism/index.htm>

– Weltkonferenz gegen Diskriminierung, Xenophobie und andere Formen der Intoleranz

EUROPARAT

http://www.coe.int/t/E/human_rights

– Generaldirektorat des Europarates für Menschenrechte

<http://www.echr.coe.int/echr>

– Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte



EUROPÄISCHE UNION

<http://www.stop-discrimination.info/>

– Portal der EU für die Bekämpfung der Diskriminierung

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/index_en.htm

– Gleiche Möglichkeiten, Nichtdiskriminierung, zivile Gesellschaft

<http://www.eumc.eu.int/eumc/index.php>

– Europäisches Zentrum für die Aufsicht über Rassismus und Xenophobie (EUMC)

REPUBLIK SLOWENIEN

<http://www.dz-rs.si/>

– Nationalversammlung der RS

<http://www.varuh-rs.si/>

– Ombudsmann in der RS

<http://www.uem-rs.si/>

– Regierungsamt der RS für gleiche Möglichkeiten

<http://www.gov.si/uvs/>

– Regierungsamt der RS für Glaubensgemeinschaften

<http://www.uvi.si/slo/vlada/naslovi/narodnosti/>

– Regierungsamt der RS für Volkzugehörigkeiten

<http://www.iscomet.org>

– Institut für ethnische und regionale Studien



KONSORTIUM DES PROJEKTES

Mitglieder des Konsortiums

ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien, Maribor, Slowenien

Juristische Fakultät, Europäische Universität Viadrina, Frankfurt/O., Deutschland

Österreichisches Institut für Menschenrechte, Salzburg, Österreich

Ökumenisches Institut, Fakultät für katholische Theologie, Universität Münster, Deutschland

Juristische Fakultät, Erasmus Universität Rotterdam, Niederlande

ECERS – Europäisches Zentrum für ethnische, regionale und soziologische Studien der Universität Maribor, Slowenien



Koordinator

ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien, Maribor, Slowenien



ProjektLeitung

Koordinator

Prof. Dr. Silvo Devetak, Direktor, ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien, Maribor, Slowenien

Stellvertretender Koordinator

Prof. Dr. Gerard Rowe, Juristische Fakultät, Europäische Universität Viadrina, Frankfurt/O., Deutschland

Internationaler Programmrat

Prof. Dr. Thomas Bremer, Direktor des ökumenischen Institutes, Universität Münster, Deutschland

Prof. Dr. Sergej Flere, ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien, Maribor, Slowenien

Prof. Dr. Wolfram Karl, Österreichisches Institut für Menschenrechte, Salzburg, Österreich

Dr. Vera Klopčič, Freie Mitarbeiterin von ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien, Maribor, Slowenien

Prof. Dr. Math Northmann, Juristische Fakultät, Erasmus Universität Rotterdam, Niederlande

Verwaltung des Projektes

Jasmina Klojčnik, uni. dipl. oec.

mag. Franc Mlinar

KONTAKT

ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien

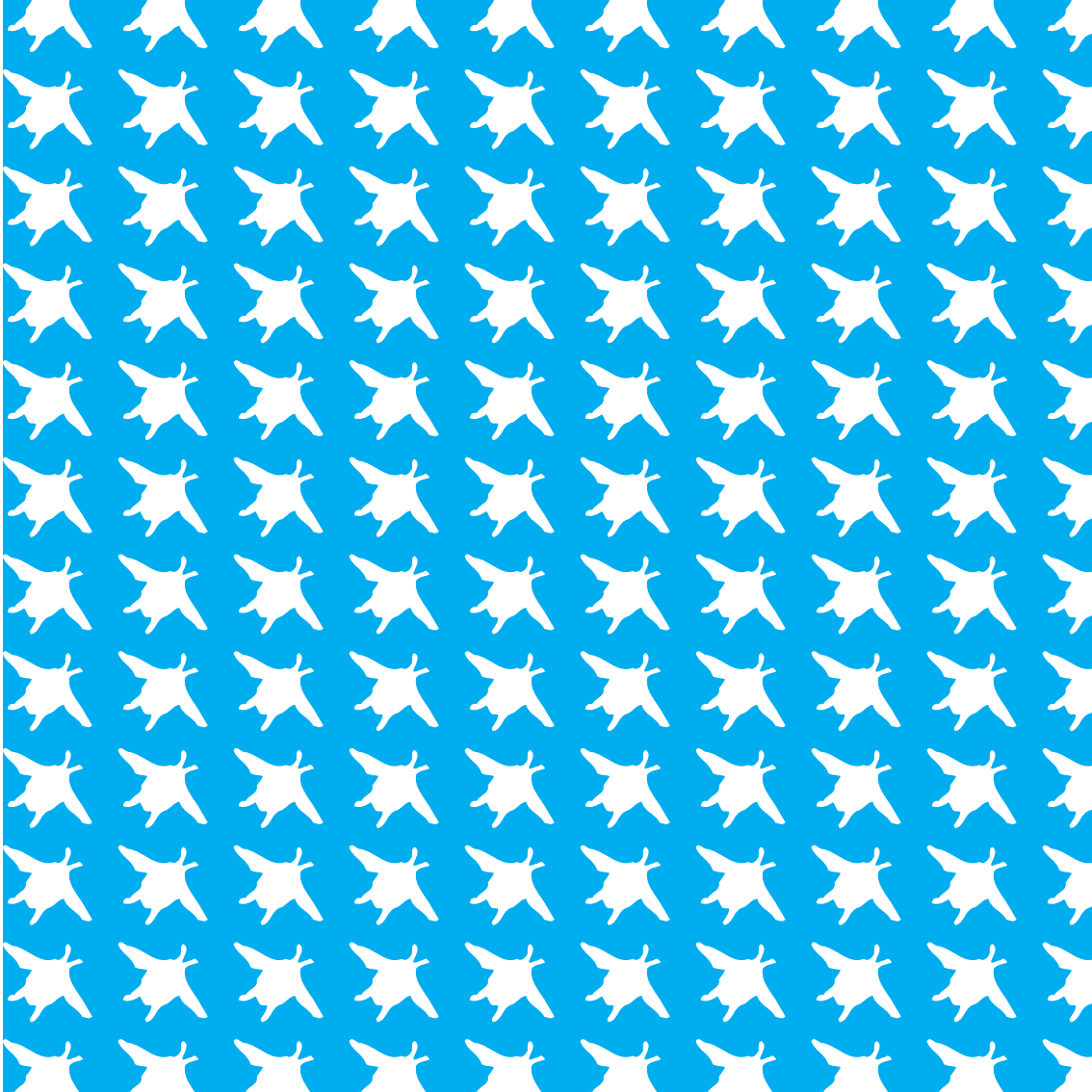
H. Tomšiča 4, SLO-2000 Maribor, Slowenien

Tel.: +386 2 250 04 40

Fax: +386 2 250 04 41

E-mail: iscomet@siol.net

www.iscomet.org





© 2005 Prof. Dr. Silvo Devetak, Gregor Pelicon, Mag. Franc Mlinar

Werden Sie gleichberechtigt behandelt, ungeachtet Ihrer Volkszugehörigkeit oder Ihres Glaubens?

Herausgeber:

ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien

Chefredakteur:

Prof. Dr. Silvo Devetak

Verantwortlicher Redakteur:

Mag. Franc Mlinar

Für den Herausgeber:

Jasmina Klojčnik

Slowenische Lektüre:

Tatjana Vučajnik

Übersetzung ins Albanische, Bosnische, Kroatische, Italienische, Ungarische, Makedonische, Deutsche und Serbische:

Übersetzungsagentur PSD, Ljubljana

Graphische Gestaltung:

Tanja Bolčina

Einrichtung und Druck:

Graffiti Studio Maribor



ISCOMET – Institut für ethnische und regionale Studien, Maribor, Slowenien

Za raznolikost



Proti diskriminaciji



AKTIONSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR BEKÄMPFUNG DER DISKRIMINIERUNG (2001–2006)

Die Broschüre wurde von der EUROPÄISCHEN KOMMISSION mitfinanziert.

Diese Veröffentlichung wurde von der Europäischen Union im Rahmen des Aktionsprogramms für den Kampf gegen die Diskrimination (2001–2006) unterstützt. Das genannte Programm wurde mit der Absicht der wirksamen Ausführung der neuen anti-diskriminierenden Gesetzgebung der EU in Beschluss genommen. Das Sechs-Jahre Programm zielt an alle, die zur Ausformung der geeigneten und wirksamen anti-diskriminierenden Gesetzgebung und Politiken auf dem Gebiet der EU-25, EFTA und der bewerbenden Staaten für die EU verhelfen können.

Das Aktionsprogramm hat drei Hauptziele. Diese sind:

1. Das Verständnis der Inhalte über die Diskrimination zu verbessern.
2. Die Fähigkeit für die wirksame Gegenüberstellung mit der Diskrimination zu entwickeln.
3. Die Werte, die eine Basis für den Kampf gegen die Diskrimination sind, zu promovieren.

Zusätzliche Informationen stehen zur Verfügung an:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/index_en.htm

Der Inhalt dieser Veröffentlichung widerspiegelt nicht unbedingt die Meinungen und Standpunkte des Direktorates der Europäischen Kommission für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten. Die Europäische Kommission oder irgendeine Person, die in ihrem Name arbeitet, ist nicht verantwortlich für die Verwendung, die aus den Informationen in dieser Veröffentlichung hervorgehen kann.